

99101011000000

Anzeige eines Sterbefalls

Heruntergeladen am 27.07.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/8669412/L100040>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99101011000000
Leistungsbezeichnung I	Anzeige eines Sterbefalls
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Niedersachsen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Eintragung in das Sterberegister, Sterbefall
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Sterbefall (101)
Verrichtungskennung	Anzeige (169)
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	Todesfall (1190100)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	12.10.2020

Modul	Sachverhalt
Fachlich freigegeben durch	Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport
Handlungsgrundlage	http://www.gesetze-im-internet.de/pstg/index.html#BJNR012210007BJNE000200000 https://www.gesetze-im-internet.de/pstv/_38.html http://www.gesetze-im-internet.de/pstg/index.html#BJNR012210007BJNE000200000 https://www.gesetze-im-internet.de/pstv/_38.html
Teaser	Der Tod eines Menschen muss dem Standesamt, in dessen Bereich der Mensch gestorben ist, angezeigt werden.
Volltext	Der Tod eines Menschen muss spätestens am dritten auf den Tod folgenden Werktag dem Standesamt, in dessen Zuständigkeitsbereich er gestorben ist, angezeigt werden. Sterbefall außerhalb einer Einrichtung (Krankenhaus, Alten- und Pflegeheim, sonstige Einrichtung): Die Person, • die mit dem Verstorbenen in häuslicher Gemeinschaft gelebt hat, • in deren Wohnung sich der Sterbefall ereignet hat, und • die bei dem Tod zugegen war oder von dem Sterbefall aus eigenem Wissen unterrichtet ist, ist verpflichtet den Sterbefall mündlich oder schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige kann auch durch ein Bestattungsunternehmen erfolgen. Sterbefällen in einer Einrichtung: • Die Einrichtung muss den Sterbefall dem Standesamt anzeigen. .
Erforderliche Unterlagen	• Ehe oder Lebenspartnerschaftsurkunde der letzten Ehe oder Lebenspartnerschaft, gegebenenfalls ein Nachweis über die Auflösung

Modul

Sachverhalt

- Geburtsurkunde des Verstorbenen (gegebenenfalls nicht notwendig, wenn sich die Registrierungsdaten der Geburt aus einer Ehe oder Lebenspartnerschaftsurkunde ergeben)
- Nachweis über den letzten Wohnsitz (z. B. Personalausweis, einfache Melderegisterauskunft, Mietvertrag, Stromrechnung oder vergleichbare Unterlagen)
- ärztliche Bescheinigung über den Tod

Voraussetzungen

- Hat sich der Sterbefall nicht in einem Krankenhaus, Alten und Pflegeheim oder sonstigen Einrichtung ereignet, ist die Person, die mit dem Verstorbenen in häuslicher Gemeinschaft gelebt hat, in deren Wohnung sich der Sterbefall ereignet hat, und die bei dem Tod zugegen war oder von dem Sterbefall erfahren hat,

verpflichtet, den Sterbefall mündlich anzuzeigen. Die Person kann auch ein Bestattungsunternehmen damit betrauen.

- Bei einer Handwerks, Industrie- oder Handelskammer registrierte Bestattungsunternehmen können die Anzeige schriftlich vornehmen.
- Krankenhäuser, Alten- und Pflegeheime oder sonstige Einrichtungen müssen den Sterbefall schriftlich anzeigen.

Kosten

Gebühr: Es fallen keine Kosten an

Verfahrensablauf

- Hat sich der Sterbefall nicht in einem Krankenhaus, Alten und Pflegeheim oder sonstigen Einrichtung ereignet, müssen Sie einen Arzt und einen Bestatter kontaktieren

und

- den Sterbefall beim zuständigen Standesamt mündlich anzeigen oder den Bestatter mit der Anzeige beauftragen.

- Hat sich der Sterbefall im Krankenhaus ereignet, nehmen Sie als Angehöriger in Absprache mit dem Krankenhauspersonal Kontakt zu einem Bestatter auf.
- Der Arzt oder die Ärztin stellt eine

Modul

Sachverhalt

Todesbescheinigung aus und übergibt diese im Regelfall dem Bestatter.

- Haben Sie den Bestatter mit der Anzeige beauftragt, erstellt dieser eine schriftliche Sterbefallanzeige (inklusive aller erforderlichen Urkunden) und übergibt sie dem Standesamt.
- Hat sich der Sterbefall in einem Krankenhaus, Alten und Pflegeheim oder sonstigen Einrichtung ereignet, wird seitens der Einrichtung die schriftliche Sterbefallanzeige erstellt und dem Standesamt zugesandt.
- Das Standesamt überprüft die vorgelegten Urkunden auf Echtheit und die Angaben auf den Unterlagen auf Vollständigkeit.
- Der Sterbefall wird gegebenenfalls im Sterberegister erfasst.
- Das Standesamt stellt, soweit beantragt, Sterbeurkunden aus dem erstellten Register aus.

Bearbeitungsdauer

Frist

Ein Sterbefall muss spätestens am dritten auf den Tod folgenden Werktag angezeigt werden.

weiterführende Informationen

Hinweise

Rechtsbehelf

Kurztext

- Anzeige eines Sterbefalls.
- Der Tod eines Menschen muss dem Standesamt, in dessen Bereich der Mensch gestorben ist, spätestens am dritten auf den Tod folgenden Werktag angezeigt werden.
- Personen haben den Sterbefall mündlich, Einrichtungen schriftlich anzuzeigen.
- Anzeigepflichtige Personen können ein Bestattungsunternehmen mit der Anzeige beauftragen.
- Auf Grundlage der Anzeige wird der Sterbefall im Sterberegister eingetragen.

Ansprechpunkt

Modul	Sachverhalt
Zuständige Stelle	Die Zuständigkeit liegt bei dem Standesamt, in dessen Bereich der Mensch gestorben ist.
Formulare	
Ursprungsportal	Anzeige eines Sterbefalls , Notification of a death